



# Bescheid

## I. Spruch

1. Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021) BGBl. I Nr. 190/2021, wird der Radio Austria GmbH für den Zeitraum von 27.06.2022 bis 01.07.2022 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „RECHNITZ 2 (Hirschenstein) 102,5 MHz“ nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblatts (Beilage 1) zur Veranstaltung von Hörfunk im Rahmen von Versuchsabstrahlungen erteilt.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Versuchsabstrahlungen nur im Beisein eines Vertreters der Kommunikationsbehörde Austria bzw. der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) durchgeführt werden dürfen.

## II. Begründung

Mit Schreiben vom 01.06.2022 beantragte die Radio Austria GmbH die Bewilligung einer Versuchsabstrahlung zur Durchführung von Messungen betreffend die Funkanlagen „RECHNITZ 2 (Hirschenstein) 102,5 MHz“, „RECHNITZ 2 (Hirschenstein) 104,8 MHz“ und „RECHNITZ 2 (Hirschenstein) 107,7 MHz“ für den Zeitraum von 27.06.2022 bis 01.07.2022.

Der Versuchsabstrahlung liegt ein Antrag der Radio Austria GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „RECHNITZ 2 (Hirschenstein) 102,5 MHz“ zum Schließen von Versorgungslücken im Rahmen ihrer bundesweiten Zulassung zugrunde.

Mit Schreiben vom 23.06.2022 zog die Radio Austria GmbH ihren Antrag im Hinblick auf die Funkanlagen „RECHNITZ 2 (Hirschenstein) 104,8 MHz“ und „RECHNITZ 2 (Hirschenstein) 107,7 MHz“ wieder zurück.

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Versuchsabstrahlung im Hinblick auf die Übertragungskapazität „RECHNITZ 2 (Hirschenstein) 102,5 MHz“ technisch realisierbar ist. Die endgültige Beurteilung der Versorgungswirkung der Funkanlage sowie der Störsituation ist Gegenstand der messtechnischen Untersuchung.

Mit den direkt betroffenen Nachbarstaaten wurde ein Befragungsverfahren durchgeführt und mit Ausnahme der Ungarischen Verwaltung positiv abgeschlossen. Die Ungarische Verwaltung hat jedoch zur Klärung der technischen Realisierbarkeit einer Versuchsabstrahlung zugestimmt. Es ist von keinen unerwarteten Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Somit kann für die beantragte Funkanlage „RECHNITZ 2 (Hirschenstein) 102,5 MHz“ für die beantragte Dauer ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden. Die vorgesehene Dauer von 27.06.2022 bis 01.07.2022 ist aus technischer Sicht erforderlich.

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Pflichten auferlegen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde in den Spruchpunkten 2. bis 4. Gebrauch gemacht.

In technischer Hinsicht steht einer Bewilligung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Versuchsabstrahlungen in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Abteilung Rundfunk- und Frequenzmanagement der RTR-GmbH stattfinden werden, somit nichts entgegen.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder

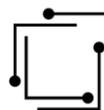
mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.012/22-024“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. Juni 2022

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)



**Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.012/22-024**

1	Name der Funkstelle	<b>RECHNITZ 2</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Hirschenstein</b>					
3	Lizenzinhaber	Radio Austria GmbH					
4	Senderbetreiber	Radio Austria GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	102,50					
6	Programmname	Radio Austria					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	016E23 14	47N20 39	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	850					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	41,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	29,9					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	30,5					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-20,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	-38,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	29,7	28,8	27,5	25,9	23,8	21,4
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	18,5	15,6	12,1	8,6	6,1	0,0
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	0,0	0,0	0,0	2,5	4,5	2,5
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	0,0	0,0	0,0	0,0	6,1	8,6
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	12,1	15,6	18,5	21,4	23,8	25,9
	V						
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	27,5	28,8	29,7	30,3	30,5	30,3	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	<b>A hex</b>	<b>C hex</b>	<b>E0 hex</b>		
		überregional	<b>hex</b>	<b>3 hex</b>	<b>E0 hex</b>		
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		ja				
22	Bemerkungen						